

**Examinatorium Strafprozessrecht: Typische strafprozessuale Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

Der Verteidiger des Angeklagten beantragt für den Fall, dass das Gericht nicht zu einem Freispruch kommen sollte, die Vernehmung der Zeugin X – „zum Beweis für die Tatsache, dass sich der Angeklagte vom 10. 3. - 25. 3. 1990 ausschließlich in Frankreich im Urlaub aufgehalten hat.“ Die Strafkammer weist diesen Antrag in den Urteilsgründen als unzulässig zurück, da er nicht auf eine bestimmte Beweistatsache gerichtet sei. Die Angabe, der Angeklagte habe sich vom 10. 3. - 25. 3. 1990 in Frankreich im Urlaub aufgehalten, sei zu unbestimmt. Insoweit hätte der konkrete Urlaubsort bezeichnet werden müssen. Der Angeklagte rügt mit der Revision die fehlerhafte Behandlung des Hilfsbeweisanspruchs.

**Sachverhalt 2:**

Der Angeklagte ist wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Der Verteidiger des A beantragt den Zeugen S zu vernehmen, „zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte nicht 1992 den Kopf der Zeugin K mindestens viermal gegen die Wand...geschlagen hat“. Das Gericht lehnt den Beweisantrag als unzulässig ab, mit der Begründung, die bloße Negation einer bestimmten Tatsache könne nicht unter Beweis gestellt werden.

**Sachverhalt 3:**

Die Angeklagten M und B sind wegen räuberischer Erpressung in zwei Fällen (Tatzeiten 22. 11. und 6. 12. 1995) angeklagt. Der Angeklagte M bestreitet zunächst seine Beteiligung an der Tat vom 22. 11. 1995, räumt diese dann am zwölften Verhandlungstag kurz vor Schluss der Beweisaufnahme ein. Er erklärt aber zugleich, dass B an der Tat nicht beteiligt gewesen sei. Im Anschluss an das noch am selben Tag gehaltene Plädoyer beantragt die Verteidigerin des B für den Fall, dass das Gericht ihren Mandanten wegen der Tat vom 22. 11. 1995 verurteilen wolle, zwei Zeugen zu hören. Die Vernehmung der Zeugen werde ergeben, dass diese die Tat gemeinsam mit M begangen hätten. Das Landgericht lehnt diesen Antrag in den Urteilsgründen wegen Verschleppungsabsicht ab und führt zur Begründung aus, die Verteidigerin hätte den Antrag „ohne Mühe früher stellen können und müssen.“

**Sachverhalt 4:**

Die Angeklagte A erklärt nach der Urteilsverkündung auf Befragen des Vorsitzenden, dass sie das Urteil annehme und wiederholt auf dessen Bitte diese Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle. Einige Tage später legt sie ein Rechtsmittel ein. Dabei trägt sie vor, ihr sei unbekannt gewesen, dass die Annahmeerklärung einen Rechtsmittelverzicht bedeute. Ein solchen habe sie nie aussprechen wollen.